

Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Merkblatt für Antragsteller

Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind

- das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
- die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks oder
- die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet.

Antragsunterlage

Der Antrag ist schriftlich, aber ansonsten formlos, beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - , Mercatorstr. 9, 24106 Kiel einzureichen.

In einer gesonderten Anlage (Erläuterungsbericht) ist darzulegen, dass weder aktuell ein Verkehrsbedürfnis besteht noch langfristig eine eisenbahnspezifische Nutzung der Infrastruktur zu erwarten ist.

Es sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000 bis 1:50.000)
3. Lagepläne / Flurkarten (Maßstab 1:500 bis max. 1:5.000) mit Flurstücks-Nummer/n, aus denen die Lage der betreffenden Eisenbahnbetriebsanlage/n (z.B. Gleise, Bahnhof, Schrankenanlagen etc.) ersichtlich sind.
4. Angabe von Streckennummer und Streckenkilometer (soweit vorhanden/vergeben)
5. Flurstücks-Tabelle mit folgenden Angaben:
Gemeinde | Flurstücks-Nr. | Flur | Gemarkung | Größe in m² | aktueller Eigentümer (Sofern nur Teile eines Flurstücks vom Antrag umfasst werden, ist dieser entsprechend graphisch und verbal darzustellen.)
6. Aktueller Grundbuchauszug, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Flurstücke ergeben.

Verfahrensablauf

Sobald die Antragsbefugnis geprüft ist und die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen, werden nach § 23 Abs. 2 S. 1 AEG

1. die Eisenbahnverkehrsunternehmen
2. die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, d. h. die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Ländern
3. die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung
4. die betroffenen Gemeinden, sowie
5. Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt

durch die Planfeststellungsbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Frist, innerhalb derer Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorgetragen und die Antragsunterlagen bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde eingesehen werden können, beträgt in der Regel ca. zwei Monate.

Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus den Gebühren und den Auslagen zusammen. Die Gebühren für die Durchführung eines Freistellungsverfahrens richten sich nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Auslagen sind in voller Höhe zu tragen, insbesondere die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Auskunft erteilt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
Mercatorstr. 9
24106 Kiel

Herr Behrens unter der Tel.-Nr. 0431 / 383-2148